

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hefamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 305

Diez, Freitag den 31. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 11 471.

Diez, den 22. Dezember 1915.

Bekanntmachung

betreffend Anmeldung der noch nicht ausgehobenen Militärschulpflichtigen des Jahrgangs 1896 und der älteren Jahrgänge zur Rekrutierungsstammrolle.

Alle noch nicht ausgehobenen Militärschulpflichtigen des Jahrgangs 1896 u. der älteren Jahrgänge werden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 25 Ziffer 1 u. 7 der Wehrordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 bei der Ortspolizeibehörde ihres Aufenthaltsortes zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die Herren Bürgermeister haben dies sofort in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben und auf Grund der Anmeldungen die Rekrutierungsstammrollen jahrgangsweise, innerhalb der Jahrgänge in alphabetischer Reihenfolge geordnet, anzulegen und mir dieselben bis spätestens zum 17. Januar 1916 einzureichen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 12863.

Diez, den 29. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Außerordentliche Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Die Anzeige über die im Monat Dezember d. Jrs. angewendeten außerordentlichen Kriegsfamilien-Unterstützungen wird in Erinnerung gebracht und bis zum 3. Januar 1916 erwartet. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duderstadt.

Berlin W. 9, den 13. Dezember 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

Winterfütterung der Vögel.

Nach Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) ist die Verkaufsstelle für Vogelfutter für die Provinz Hessen-Nassau in den Händen der Firma De Haen Carstanjen u. Söhne in Düsseldorf.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.:

gez.: Wesener.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

J.-Nr. 1059. I. 26. 15.

Berlin, den 15. Dezember 1915.
E. 25. Alexanderstraße 326.

Bekanntmachung

Im Anschluß an meine Verfügung vom 9. v. Mts., betreffend die Verwendung neuer Verkaufslisten, bestimme ich hiermit, daß auf den Verkaufslisten vom 1. Februar 1916 ab, außer dem geforderten Vermerk noch folgende Worte aufgenommen werden müssen: „Verkaufspreis für das Stück . . . (Pfg. Mark). Hiervon fließen dem Wohlfahrtszweck . . . (Pfg. Mark) zu.“

Der Staatskommissar für die Regelung
der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. von Jarosky
Ministerialdirektor.

I. 10 715.

Diez, den 28. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Die angezogene Verfügung vom 9. November ist ihrem Sinne nach im Kreisblatt Nr. 280 mit meiner Bekanntmachung vom 27. 11. 15 Nr. I 9873 veröffentlicht.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 20. März 1915 ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August, Oktober bis Dezember 1914 und Januar 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütlich an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

(gez.) v. Gizeki.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 27 160/12 642.

Frankfurt a. M., den 23. Dezember 1915.

Betr.: Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf und das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

J.-Nr. 40 II.

Diez, den 23. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des königlichen Kriegsministeriums gehen immer noch bei diesen Gesuche und Beschwerden um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, ein.

Hierdurch erleiht die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Auch werden unnötige Schreibarbeiten verursacht, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden müssen.

Ich weise daher wiederholt darauf hin, daß die Unterstützungs-gesuche bei den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) anzubringen sind, und daß über sie einzig und allein die zu diesem Zweck beim Landratsamt eingesetzte Kommission zu entscheiden hat und daß deren Entscheidungen endgültig sind.

Das königliche Kriegsministerium oder eine andere Behörde sind nicht zuständig.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 12709.

Diez, 23. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Karl Müller zu Vollschied ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 6. Januar 1916 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Fedossow, Feodor. 2/305. Zeit und Ort des Entweichens: Zuckfabrik Gr.-Gerau am 21. 12. 15 mittags 12 Uhr. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russische Uniform. Sprache: russisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 1,66 Mtr. Statur: mittel. Kopfform: eckig. Nase: gelb. Augen: braun. Haare: dunkel. Bart: Vollbart, dunkel. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Denisenko, Alexy, 6/773. Zeit und Ort des Entweichens: am 21. 12. 15 mittags 12 Uhr, Zuckfabrik Groß-Gerau. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: russische Uniform. Sprache: russisch. Alter: 31 Jahre. Größe: 1,70 Mtr. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: lang. Augen: blau. Haare: blond, straff. Schnurrbart: blond. Zähne: gut, gelb. Besondere Kennzeichen: a. d. linken Wade eine Narbe.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 1915 sind aus dem Kriegsgefangenenlager Gießen die nachstehenden Engländer entwichen:

1. Soldat Gandh, Lenead,
2. Soldat Gooker, Arthur,
3. Korporal Dalwedon, Georges.

Kleidung: Vermutlich englische Uniform, oder Zivil. Die Uniform und gegebenenfalls auch die Zivilkleider sind mit roten Delfarbenstreifen versehen.

Es wird gebeten, die notwendigen Nachforschungen anzustellen und im Falle der Ergreifung dem Kriegsgefangenenlager Gießen sofortige telegraphische Nachricht zu geben.

Gießen, den 21. 12. 1915.

Lagerkommandantur Gießen.

Bekanntmachung.

Der entwichene französische Kriegsgefangene Deltpou, Paulin, Nr. 13 261, wurde gestern nachmittag in Hochdorf, Oberamt Horb in Württemberg wiederergriffen und wird heute in das hiesige Lager überführt.

Meßchede, den 21. Dezember 1915.

Kriegsgefangenenlager Meßchede.

A. B.

gez. Wurmbach

Hauptmann und Adjutant.

Bekanntmachung.

Der auf dem Arbeitskommando Bürgermeisterei Buhbach entwichene französische Kriegsgefangene Buhot René ist in Hochdorf bei Horb, Württemberg, ergriffen worden.

Darmstadt, den 21. Dezember 1915.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Diez, den 23. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeindevorstände die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Dezember einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

I. 9801.

Diez, den 24. November 1915.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 finden im Unterlahnkreise folgende Märkte statt:

1. Diez
 20. Januar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 17. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 2. März, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. April, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 18. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 15. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. Juli, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 17. August, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 14. September, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 26. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 16. November, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 14. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
2. Bad Ems
 5. September, Krammarkt,
 7. Dezember, Krammarkt.
3. Hahnstätten
 12. September, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
4. Holzappel
 25. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 29. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 16. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 15. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
5. Kagenelnbogen
 9. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 6. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 24. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 10. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. Dezember, Schweinemarkt.
6. Nassau
 7. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
 13. März, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 1. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 26. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 28. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 25. September, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Obstmarkt,
 13. November, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 18. Dezember, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Flachsmarkt,
 16. Oktober, Obstmarkt.
7. Diez

An jedem Freitag (auschl. Churfreitag) Fruchtmarkt.

 3. Oktober, Obstmarkt,
 13. Oktober, Obstmarkt.
8. Bad Ems
 6. Oktober, Obstmarkt,
 16. Oktober, Obstmarkt,

An jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag Wochenmärkte (Gemüse- pp. markt).

Der Königl. Landrat.

J. B.

Himmermann.

Ie 3685.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Es wird immer wieder beobachtet, daß einzelne Standesbeamte bei Bearbeitung der Kriegsterbefälle sich unmittelbar mit Anfragen an das Königliche Kriegsministerium (Zentralnachweisbüro) wenden, dort Informationen über ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle erbitten und dergleichen.

Abgesehen davon, daß die Standesbeamten nicht dem Kriegsministerium unterstehen, etwaige Informationen deshalb nicht dort, sondern von ihrer Aufsichtsbehörde einzuholen haben, ist ein derartiges Verfahren auch sonst unzulässig und als eine unnötige Belastung der militärischen Zentralinstanz unstatthaft.

Die Standesbeamten haben in allen derartigen Fällen sich an ihre vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu wenden und dieser das weitere zu überlassen. Die Herren Regierungspräsidenten insbesondere werden in vielen Fällen, soweit es sich nicht um nur von den militärischen Stellen zu erlangende tatsächliche Ergänzungen der Sterbeanzeigen handelt, sondern um Fragen bei der Handhabung der Standesamtsgesetze, in der Lage sein, selbständig von Aufsichts wegen Entscheidung zu treffen, so daß die Anrufung einer Zentralbehörde überhaupt erflüsslich wird.

Der Minister des Innern.

Abdruck des vorstehenden Erlasses wird den Herren Standesbeamten der Landgemeinden mit der Anweisung zur Kenntnis mitgeteilt, sich in Zweifelsfällen an mich zu wenden.

Diez, den 14. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Dubersadt.

Nichtamtlicher Teil.

An der Jahreswende

1915—1916.

Durch grauer Schlachten wildes Todesbrüllen
Gingst du mit uns, du eisenhartes Jahr,
Doch trugen wir die Stirne hoch und klar,
Wir ließen uns mit keiner Furcht erfüllen.

Wenn noch nicht sanken alle dunklen Hüllen,
Dem rechten Ziele nahen wir fürwahr,
Und starker Helden Kraft blüht wunderbar,
Ihr Ruhm wird ferne Ewigkeiten füllen.

Mit Stahl gegürtet schirmen sie das Land,
Wo deutsche Mütter deutsche Kinder hegen —
In Staub der Feind, so sehr er sich auch brüstet.

Nie soll des Fremden freche Frevlerhand
Der Knechtschaft Bann auf unsre Erde legen.
Ein neues Jahr erschien — wir stehn gerüstet!

Heinrich Goeres.

Die gesicherte Ernährung Deutschlands.

WVB. Berlin, 29. Dez. (Nichtamtlich.) In dem V-richt über das Ergebnis der Beratungen des Reichshaus-
hhaltsausschusses für Ernährungsfragen führte der Bericht-
erstatter Graf Westarp u. a. aus: Es sind aus-
reichend Vorräte vorhanden, um die Bevölkerung
während des Krieges zu ernähren, solange dieser
auch dauert. Besonders wird an den notwendigen
Lebensmitteln Brot, Kartoffeln und Fleisch ein wirklicher
Mangel nicht eintreten. Andererseits können wir mit
Sicherheit nicht darauf rechnen, daß wir mehr haben, als
wir brauchen. Eine Einschränkung, besonders an Fett und
Butter, wird nicht zu umgehen sein; Voraussetzung dafür,
daß wir auskommen, ist auf allen Gebieten Sparsamkeit.
Dank den bisher getroffenen Maßnahmen ist es trotz der
größeren Schwierigkeiten, die für Deutschland infolge der
Absperrung bestehen, erreicht, daß bei uns die Forderung
und Einschränkungen hinter diejenigen in den neutralen
und feindlichen Ländern, besonders auch in England, zurück-
bleiben. Auf allen Seiten, bei den verbündeten Regierungen
und den einzelnen Parteien und Berufsständen, ist der gute
ehrliche Wille vorhanden, die wirtschaftlichen Schwierig-
keiten in gemeinsamer Arbeit und pflichtbewusster Hilfs-
bereitschaft zu bekämpfen. Um der wirtschaftlichen Lage
Deutschlands willen braucht der Krieg nicht einen Tag
früher beendet zu werden, als die militärische und politische
Lage einen vollen Sieg verbürgt.

England und Deutsch-Südwest-Afrika.

Daß es dem gegenwärtigen Premierminister der Südafrikanischen Union, dem längst mit Haut und Haaren an England verkauften ehemaligen Burengeneral Botha, nicht ganz leicht geworden ist, seine Landsleute zu dem Feldzug gegen die Deutsch-südwestafrikanische Kolonie zu bewegen, war bereits seit geraumer Zeit bekannt. Auch wußte man, daß Botha und sein englischer und englandfreundlicher Anhang als Hauptmittel zu diesem Ziele die Behauptung benutzten, Deutschland plane von seiner südwestafrikanischen Besitzung aus einen Angriff auf Britisch-Südafrika, und habe sich mit dem aufständigen Burenkommandanten Maritz zwecks eines solchen Angriffs verabredet. Nachdem Botha des Beschlusses zu Gunsten des Feldzuges gegen Deutsch-Südwestafrika sicher war, suchte er sich schließlich noch einen besonderen Vorwand für die Eröffnung der Feindseligkeiten von seiner Seite durch die ebenso wie die vorher erwähnten Behauptungen erlogene Feststellung zu schaffen, die Deutschen hätten durch einen tatsächlichen Angriff auf englisches Gebiet den Krieg angefangen.

Alles das war im allgemeinen bekannt. Der ganze Umfang, die ganze Schwere der Bothaschen Schurkerei, die bei der verhängnisvollen Übertragung des europäischen Krieges so zu sagen in das Herz des afrikanischen Erdteils im Spiele gewesen ist, ist aber erst am Dienstag im Reichstage durch den Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Solf in seiner eingehenden Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Bassermann, die auf die oben berührten engl. Lügen Bezug nahm, enthüllt worden. Dr. Solf stellte fest, daß von einer Vorbereitung eines Angriffs auf Britisch-Südafrika von Deutsch-Südwestafrika aus durch eine Vermehrung unserer dortigen Schutztruppe oder durch Anhäufung von Munition auch nicht im Entferntesten gesprochen werden kann, da unsere Schutztruppe im Laufe der Jahre nach dem letzten Eingeborenenaufstande allmählich noch unter den Stand herabgemindert worden ist, den Botha selbst dem Staatssekretär gegenüber erst zwei Jahre vor dem jetzigen Kriege als absolut notwendig zur Sicherung gegen die Eingeborenen bezeichnet hatte. Ebenso wenig kann auch von einer Verabredung deutscherseits mit Buren-Misshandlungen gesprochen werden. Es ist von englischer Seite noch nicht einmal der Versuch eines Beweises für das Bestehen solcher Verabredungen unternommen worden.

Und wie steht es mit der Behauptung, die Deutschen aus Süd-West hätten die Feindseligkeiten durch einen Angriff auf britisches Gebiet eröffnet? Wie eine sensationelle Enthüllung wirkte die Feststellung des Staatssekretärs, daß die Regierung der Südafrikanischen Union, also Botha und Genossen, direkt die Landkarte gefälscht haben, um diese auf die Überwindung des letzten burenischen Widerstandes gegen den Feldzug gegen Deutsch-Südwest berechnete Lüge zu stützen. Durch Rasur und Ueberdruck einer englischen Karte verlegten sie den ganz unzweifelhaft zu dem deutschen Gebiet gehörenden Ort Nakab-Süd, auf dem angeblich der deutsche Angriff erfolgt sein sollte, während in Wirklichkeit zuerst von englischer Seite geschossen wurde, einfach auf britisches Gebiet. Diese bewußte Fälschung paßte nicht nur vollständig zum Wesen des Mietlings, der zur Zeit in Südafrika die Geschäfte Englands besorgt, sondern auch zu der allgemeinen Verlogenheit mit der Großbritannien den gegenwärtigen Krieg führt. Die laute Entrüstung und die sichtliche Empörung, welche die Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. Solf im Reichstage wahrriefen, waren zweifellos durchaus berechtigt. Der Name Nakab-Süd wird für alle Zeiten als Schandfleck auf der britischen Ehre haften. Die Erregung der Reichstagsmitglieder über die Bothasche Schurkerei war aber wieder ein Beweis dafür, daß wir eigentlich die englische Falschheit und Hinterlist immer noch nicht in ihrer ganzen Größe und Schamlosigkeit erkannt haben. Die Darlegungen Dr. Solfs sollten uns endlich davon überzeugen, daß keine Schlechtigkeit schlecht genug ist, daß sie nicht von den Engländern zur Erreichung ihrer Ziele gegen uns versucht würde.

Gegen die Brotgetreide-Versütterung.

Wenn man unsere Provinzpresse täglich verfolgt, so kann man feststellen, daß sich die Fälle, in welchen ungesetzlicher Weise Brotgetreide von Landwirten verfüttert wird, in erschreckender Weise mehren. Aus allen Gebieten des deutschen Reiches lehren täglich Zeugnisse hierfür wieder, sei es, daß Landräte Veröffentlichungen erlassen müssen, die nochmals und immer wieder mit Nachdruck darauf verweisen, daß die Verfütterung von Brotgetreide verboten ist und daß Uebertretungen streng bestraft werden. Um ein Beispiel aus vielen herauszugreifen, sei eine Mitteilung des Osnabrücker Tageblattes vom 9. 11. 15. genannt, in der eine Reihe dieser Vergehungen für einen lokalen Bezirk zusammengestellt worden sind. Dort hatten Landwirte Roggen verfüttert, weil sie gemeint hatten, daß derselbe nicht als Brotgetreide angesehen werden könne, da es sich um minderwertige Körner oder mit anderen Getreidekörnern vermischten Roggen handele. Ein Landwirt hatte Roggengarben verhäckelt, ein anderer behauptete, das Verbot, Hinterkorn zu verfüttern, nicht gekannt zu haben, wieder ein anderer hatte die beim Dreschen abgerissenen Ähren zusammengeharkt und zu Häcksel verschnitten, wieder ein anderer wurde von dem Geadarmeriewachtmeister dabei betroffen, als er auf seiner Schrotmühle ein Gemisch von Hafer und Roggen zusammen mit Mais verschröten wollte, usw. Dieser unsere Ernährung im Kriege geradezu bedrohende Zustand muß eine Aenderung und zwar eine sehr schnelle Aenderung erfahren. Jeder vernünftig denkende Mann im Deutschen Reich weiß, wie schwer die Futtermittelnot auf der Landwirtschaft und auf den Landwirten lastet. Aber ein jeder weiß auch, daß uns diese Sorge nicht davon abbringen darf, jedes einzelne Korn, das dem Brotkonsum zur Verfügung gestellt werden kann, tatsächlich für die Versorgung unseres Volkes nutzbar zu machen. In Friedenszeiten sind wir gewohnt, minderwertiges Brotgetreide, insbesondere das überfeuchte Brotgetreide, zu Futterzwecken zu verwenden. In Kriegszeiten, in Zeiten, in denen wir vom Auslande abgesperrt sind, muß auch das minderwertige Getreide durch Bearbeitung dem Brotkonsum nutzbar gemacht werden. Darum sind Verstöße gegen das Verfütterungsverbot nicht als bloße Ueberschreitungen irgend welcher polizeilichen Bestimmungen anzusehen, sondern sie sind ein Verbrechen, das an unserm Vaterland im Kriege begangen wird, und der vaterlandslose Sinn, der diesem Vergehen zu Grunde liegt, kann durch keine Geldstrafe geahndet werden. Was macht es auch schließlich für den Landwirt aus, wenn er einige Hundert Mark Strafe bezahlen muß, aber dafür an dem verfütterten Brotgetreide einen tüchtigen Gewinn gemacht hat? Es muß die Einsicht durchdringen, daß derjenige, welcher Brotgetreide verfüttert für alle Zeiten den Stempel einer Verurteilung an den wichtigsten Interessen unseres Vaterlandes trägt. In allen ländlichen Kreisen, in allen Versammlungen, in den Schulen und wo es sonst möglich ist, sollte immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden: „Wer Brotgetreide verfüttert, macht sich strafbar, und verurteilt sich an dem Vaterland!“

Technik und Verkehr.

0 Maschinenreinigung ohne Benzin. Bisher wurde zur Reinigung von Maschinenteilen vielfach Benzin oder Benzol benutzt. Statt dessen wird auf amtliche Veranlassung folgendes Reinigungsverfahren, das sich bewährt hat, empfohlen: Die Maschinenteile werden in Sodalauge abgekocht, dann in eben solcher, heißer Lauge abgekühlt und hernach mit reinem, heißen Wasser abgespült. Wirksamere als die gewöhnliche Soda ist die kaustische, die eine Spaltung der Fette und somit ihre schnellere Lösung herbeiführt. Zum Abtrocknen bedarf es in der Regel nur des Abdampfenlassens der noch heißen Teile.